

§1

Name und Sitz

1. Der Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, führt den Namen
„Trachten- und Volkstanzgruppe Fischerbach“
nach Eintragung mit dem Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fischerbach.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Förderung des bodenständigen Volkslebens, insbesondere in Fischerbach ein, wie es sich in Tracht, Lied, Musik, Mundart, kirchlichem Brauchtum und heimischer Sitte äußert.
Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Weckung des Sinnes für die Schönheit der Tracht und des Volkstanzes bei der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 4. Lebensjahr werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle voll geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, jedoch nicht unmittelbar mitwirken wollen oder können.

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, Austritt oder Ausschluß.
 - 2.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - 2.2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
Über en Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

§5

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag, nach Mitgliedsarten (aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Schüler, Studenten und sonstige Mitglieder ohne regelmäßiges Arbeitseinkommen, usw.) unterschieden, zu leisten.
Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
Er ist jährlich im voraus zahlbar jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
2. Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem es ausscheidet.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstand im Amt
4. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Herbst, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Brief einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - 4.1. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder und haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens beschränkt geschäftsfähig sind und die vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
 - 4.2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag der mindestens 3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - 4.3. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
 - 4.4. Zu einem Beschluss, der über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß §4 Ziffer 2 der Satzung befindet, ist eine Mehrheit von 3/4tel der erschienen >Mitglieder erforderlich.

- 4.5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4tel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4.6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 4.7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3tel der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von 4/5tel der erschienen Mitglieder ihn gefasst hat.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift ist von den an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fischerbach unter der Bestimmung, dieses Vermögen einen neuen Verein mit dem entsprechenden Zweck auf gemeinnütziger Grundlage unentgeltlich zu überlassen unter der Voraussetzung, dass dieser neue Verein Rechtsfähigkeit erlangt, Sitz des Vereins ebenfalls Fischerbach ist, und in der Vereinssatzung eine dieser Bestimmung entsprechende Auflösungsklausel aufgenommen ist.
Erfüllt ein neuer Verein diese Voraussetzungen innerhalb von 10 Jahren nicht, kann die Gemeinde Fischerbach das Vermögen für heimatpflegerische Zwecke, soweit steuerbegünstigt, verwenden.

Diese Fassung der Satzung der Trachten- und Volkstanzgruppe Fischerbach e.V. ist in der Mitgliederversammlung am 06. März 1993 in Fischerbach einstimmig verabschiedet worden.